

**Wir stiften
unser Wissen
für Ihr
Vermögen!**

Stiftungsbrief

**“ Die Bedeutung
der Stiftungs-
erklärung ”**

02
2012

“ Inhalt ”

Service & Information

Autoren dieser Ausgabe **04**

Recht & Steuer

Privatstiftungen und die neue Immobilienbesteuerung **05**

Die Stiftungsurkunde
als Schlüsseldokument **08**

Markt & Umfeld

Der Blick von oben als Basis für Entscheidungen:
Vermögensstrukturanalyse und Liquiditätsplanung **13**

Wissen & Wert

20 Jahre Erfahrung in einem Fonds:
Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio **16**

Stiftung & Gesellschaft

Ein kleiner, aber feiner Rahmen:
Expertenforum zur Stiftungsveranlagung **18**

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Eine Haftung der Autoren sowie des Herausgebers und Medieninhabers ist ausgeschlossen.

Etwaige Empfehlungen und Informationen sind Marketingmitteilungen und enthalten weder ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung noch eine Aufforderung, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben.

Marketingmitteilungen können eine Anlageberatung nicht ersetzen. Ausschließlich bei Anlageberatung kann die Schoellerbank die persönlichen Verhältnisse des Kunden berücksichtigen sowie eine umfassende und kundenspezifische Eignungsprüfung durchführen.

Herausgeber & Verleger: Schoellerbank Aktiengesellschaft, Palais Rothschild, Rengasse 3, 1010 Wien. Redaktion: ikp Salzburg PR und Lobbying GmbH. Grafik: Ingeborg Schiller. Druck: Stadtdrucker 2012 GmbH, Wien. Fotos: © Schoellerbank, Willheim Müller Rechtsanwälte, Deloitte, Shutterstock.

“ Editorial ”

Liebe Kundinnen und Kunden der Schoellerbank, sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stiftungsurkunde und gegebenenfalls eine Stiftungszusatzurkunde bilden einerseits den rechtlichen Rahmen für die Privatstiftung, sind gleichzeitig aber auch wichtige Schlüsseldokumente für die Steuerung und das Handeln der Privatstiftung. Die Inhalte und Regelungen sollen für das handelnde Organ des Stiftungsvorstandes über Generationen hinweg eine klare Leitlinie liefern. Über die Jahre ändern sich verständlicherweise aber oft auch die Gegebenheiten nicht unerheblich und es stellt sich die Frage, ob die Regelungen in den Urkunden den aktuellen Anforderungen überhaupt noch gerecht werden. Ein vorbehaltenes Änderungsrecht der Stifter schafft natürlich die Möglichkeit, diese Differenzen wieder auszugleichen und zukunftsweisende Gestaltungen vorzunehmen. Frau DDr. Katharina Müller und Herr Dr. Martin Melzer von Willheim Müller Rechtsanwälte zeigen in ihrem Beitrag auf, warum man es als Stifter zu Lebzeiten nicht verabsäumen sollte, immer wieder die Rahmenbedingungen aus den Urkunden mit aktuellen und künftigen Bedürfnissen abzustimmen.

Investments in Sachwerte sind für Privatstiftungen wesentliche Ansatzpunkte, um das Kapital einerseits langfristig zu erhalten und zusätzlich einen Ertragsmehrwert zu generieren. Insbesondere die große Nachfrage am Wohn- und Zinshausmarkt hat die Immobilienpreise in diesem Bereich stark nach oben getrieben. Es stellt sich hier mittlerweile durchaus die Frage: Immobilienkauf um jeden Preis? Das künftige Potenzial der Immobilie sollte bei diesen Überlegungen immer mitberücksichtigt werden. Die „neue“ Immobilienbesteuerung hat auch vor den Privatstiftungen nicht Halt gemacht und zu einigen Neuerungen geführt. Herr Dr. Christian Wilplinger von Deloitte stellt uns in seinem Beitrag die wesentlichen Änderungen dar. Zu den Investments in Sachwerte zählen natürlich auch die Aktien. Wenn man sich die wesentlichen Aktienindizes seit Jahresbeginn ansieht, so kann man in Anbetracht der wirtschaftlichen Gesamtsituation mit dem Jahresverlauf durchaus zufrieden sein. Mitte 2012 hat die Schoellerbank ihre seit 20 Jahren bewährte Investmentphilosophie in Fonds-Form gegossen. Der neu aufgelegte Fonds Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio investiert zwischen 50 und 100 Prozent seines Vermögens in Aktien und ist für die Werterhaltungsziele von Stiftungen und aufgrund der für Stiftungen steuerlich interessanten Fondskonstruktion eine



attraktive Lösung. Mehr dazu von Kollegen Mag. (FH) Jakob Frauenschuh in dessen Beitrag.

Wie viel Liquidität und Ausschüttungen benötigt die Privatstiftung und wie kann man diese nachhaltig darstellen? Diese und ähnliche Fragen bekommen wir immer wieder von unseren Kunden gestellt – und haben dafür eine Lösung entwickelt. Die Vermögensstrukturanalyse und der Liquiditätsplan als Grundlage für eine zielgerichtete Ausschüttungspolitik. Interessiert, was sich dahinter genau verbirgt? Dann möchte ich Ihnen dazu den Artikel von unserem Finanzplanungsexperten Herrn Mag. (FH) Norbert Prenner empfehlen.

Abgerundet wird diese Ausgabe von einem Bericht unseres Expertenforums zur Stiftungsveranlagung in Klagenfurt. Mit unserem Direktor des Standortes, Herrn Christian Ulbricht, führten wir ein Interview.

Ich bedanke mich bei allen Autoren für die spannenden Beiträge und wünsche Ihnen, liebe Leserinnen und Leser des Schoellerbank Stiftungsbriefes, viel Freude mit der aktuellen Ausgabe.

Mag. Helmut Siegler
Leitender Direktor Family Office

“Autoren dieser Ausgabe”



Mag. (FH) Jakob Frauenschuh, CFA, CIPM,

ist Portfolio Manager im Asset Management Team der Schoellerbank. Er war bereits 2000-2002 in der Privatbank als Händler tätig. Sein Studium der Bank- und Finanzwirtschaft schloss er 2006 ab und war danach in der Pioneer Investments

Austria für Spezialfondslösungen und Dachfonds verantwortlich, ehe er 2011 wieder in die Schoellerbank zurückkehrte. Sein aktuelles Aufgabengebiet umfasst Vermögensverwaltung, Spezialfonds, Inflationsanleihen und Fremdwährungsanleihen.



Dr. Martin Melzer, LL.M.,

ist Rechtsanwaltsanwärter bei Willheim Müller Rechtsanwälte und gehört der Praxisgruppe Private Clients an. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich Stiftungsrecht, Vermögensweitergabe und Unternehmensnachfolge. Martin Melzer ist Autor der Monographie

„Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich“ und Autor zahlreicher einschlägiger Fachpublikationen.



DDr. Katharina Müller

ist Partnerin bei Willheim Müller Rechtsanwälte und Leiterin der Praxisgruppe Private Clients. Ihr Beratungsschwerpunkt liegt unter anderem im Bereich Privatstiftungsrecht, Erbrecht und Vermögensnachfolge. Katharina Müller ist Mitherausgeberin des Handbuches für Erbrecht

und Vermögensnachfolge, Mitherausgeberin des Journals für Erbrecht und Vermögensnachfolge sowie Autorin zahlreicher einschlägiger Fachpublikationen.



Mag. (FH) Norbert Prenner, CFP®, CFEP®, EFA®,

startete seine berufliche Laufbahn als Finanzplaner im Jahr 2001 im Private Banking in Frankfurt/Main. In dieser Zeit hat er das Studium der Finanzökonomie an der European Business School (ebs) und den Abschluss als CFP® (Certified

Financial Planners) in Deutschland absolviert. Seit 2004 ist Herr Mag. (FH) Prenner bei der Schoellerbank in Salzburg im Bereich Financial Planning & Family Office tätig. Im Zuge seiner Tätigkeit konnte er die Ausbildung zum CFP®, CFEP® (Certified Foundation and Estate Planner) und EFA® (European Financial Advisor) in Österreich abschließen.



Dr. Christian Wilpinger

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 2004 bei Deloitte tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der steuerlichen Beratung von Privatpersonen (Private Clients), Privatstiftungen und Familiengesellschaften, der Umgründungs- und Transaktionsberatung/Unternehmensbewertung sowie der Beratung im Bereich der Immobilien- und Kapitalvermögensbesteuerung. Darüber hinaus ist er als Vortragender an der Akademie der Wirtschaftstreuhänder in den Bereichen Steuergestaltungslehre und Ertragsteuerrecht sowie bei privaten Seminaranbietern tätig. Er ist weiters Autor zahlreicher Beiträge im Steuerrecht.

“ Privatstiftungen und die neue Immobilienbesteuerung ”

Die Besteuerung von Immobilienveräußerungen, die seit 1. April dieses Jahres gilt, trifft auch Privatstiftungen. Im Vergleich zu natürlichen Personen sind Privatstiftungen im Ergebnis in Einzelfällen sogar steuerlich schlechter gestellt.

Alte Rechtslage – Steuerpflicht nur bei Spekulationsgeschäften

Gemäß der Rechtslage vor dem 01.04.2012 waren Immobilienveräußerungen aus dem Privatvermögen von Privatstiftungen nur bei Vorliegen eines sogenannten Spekulationsgeschäftes steuerpflichtig. Ein Spekulationsgeschäft war jedenfalls dann gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung einer Immobilie nicht mehr als zehn (bzw. unter Umständen 15) Jahre betragen hat. Zusätzlich bestand seit 2011 für bestimmte Privatstiftungen eine Spekulationsfiktion, durch welche die Veräußerung von Immobilien stets als körperschaftsteuerpflichtiges Spekulationsgeschäft qualifiziert wurde. Dies betrifft jene Privatstiftungen, die auch aus dem Betriebsvermögen des

Spekulationsgeschäfte und betriebliche Einkünfte unterliegen bei Privatstiftungen generell der regulären, nicht gutschriftsfähigen 25%igen Körperschaftsteuer.

Stifters dotiert wurden (i.d.R. im Falle einer Kapitalgesellschaft als Mitstifter, selbst bei einem bloß symbolischen Betrag), und die Liegenschaften veräußern, bei denen 2011 bzw. im ersten Quartal 2012 die Spekulationsfrist abgelaufen wäre. Immobilienveräußerungen aus dem Betriebsvermögen waren nach Maßgabe der betrieblichen Gewinnermittlungsvorschriften steuerpflichtig.

Spekulationsgeschäfte und betriebliche Einkünfte unterliegen bei Privatstiftungen generell der regulären, nicht gutschriftsfähigen 25%igen Körperschaftsteuer. Bei Weiterleitung des Veräußerungsgewinnes an die Begünstigten fällt zusätzlich 25 % Kapitalertragsteuer an, sodass die Gesamtsteuerbelastung 43,75 % beträgt.

Immobilienbesteuerung „neu“ seit 01.04.2012

Durch die mit dem ersten Stabilitätsgesetz 2012 eingeführte Immobilienbesteuerung „neu“ wird die Veräußerung von Immobilien auch durch Privatstiftungen seit 01.04.2012 generell der Besteuerung unterzogen (Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen). Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsüberschusses ist dabei entscheidend, ob die veräußerte Immobilie steuerlich Alt- oder Neuvermögen darstellt.

Neuvermögen

Neuvermögen liegt vor, wenn die Liegenschaft ab dem 01.04.2012 angeschafft wurde oder am 31.03.2012 bei der Privatstiftung noch steuerverfangen war. Dies betrifft jene Immobilien, bei welchen die Spekulationsfrist am 31.03.2012 noch nicht abgelaufen ist bzw. bei welchen seit 2011 die generelle Spekulationsfiktion zur Anwendung kommt. Wurde die Immobilie seinerzeit an die Privatstiftung im Wege einer Vermögenswidmung übertragen, ist der (entgeltliche) Anschaffungszeitpunkt des Stifters maßgeblich.

Der Veräußerungsüberschuss ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den Anschaffungskosten (inkl. Anschaffungsnebenkosten, wie z. B. Grunderwerbsteuer) sowie den bisher ertragsteuerlich noch nicht berücksichtigten Herstellungs- und Instandsetzungskosten, den für die Mitteilung oder Selbstberechnung anfallenden Kosten für den Parteienvertreter und den anlässlich der Veräußerung entstehenden Minderbeträgen aus Vorsteuerberichtigungen andererseits.

Ein Abzug weiterer Werbungskosten ist nicht zulässig. Damit sind insbesondere Kosten des Verkäufers für Makler, Bewertung, Rechts- und Steuerberatung sowie Vertragserrichtung steuerlich nicht abzugsfähig. Durch einen fiktiven Inflationsabschlag ab dem 11. Jahr nach der Anschaffung vermindern sich die steuerpflichtigen Einkünfte um jährlich 2 % (in Summe maximal um 50 %). Bei betrieblichen Immobilien (land- und

forstwirtschaftlich genutzte Immobilien) kann der Inflationsabschlag jedoch nur für die auf Grund und Boden entfallenden Einkünfte berücksichtigt werden.

Altvermögen

Bei Veräußerung von am 31.03.2012 auf Ebene der Privatstiftung nicht steuerverfangenen Liegenschaften erfolgt die Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsüberschusses pauschal. Grundsätzlich werden dabei die steuerlichen Anschaffungskosten mit 86 % des Veräußerungserlöses angenommen, sodass sich unter Anwendung des 25%igen Steuersatzes wirtschaftlich eine effektive Steuerbelastung von 3,5 % des Veräußerungserlöses ergibt. Ist jedoch seit dem letzten entgeltlichen Erwerb und nach dem 31.12.1987 eine Umwidmung in Bauland erfolgt, werden die Anschaffungskosten lediglich mit 40 % des Veräußerungserlöses fingiert, womit sich effektiv eine Steuerbelastung von 15 % des Veräußerungserlöses ergibt. Ein Inflationsabschlag kann bei der pauschalen Ermittlung des Veräußerungsüberschusses nicht angesetzt werden. Abweichend von der pauschalen Einkünfteermittlung kann auch für Altvermögen eine konkrete Berechnung des Veräußerungsüberschusses erfolgen, d. h. in das neue System hineinoptiert werden. Vorteilhaft ist dies in Fällen, in denen die tatsächliche Wertsteigerung der Immobilie geringer als die im Gesetz getroffene Fiktion ist.

Steuerbefreiungen

Grundsätzlich bestehen für Privatstiftungen bei privaten Grundstücksveräußerungen dieselben Steuerbefreiungen wie für natürliche Personen. Die in der Praxis für natürliche Personen bedeutendste Steuerbefreiung – die Hauptwohnsitzbefreiung – hat jedoch bei Privatstiftungen von vornherein keinen Anwendungsbereich, da Privatstiftungen naturgemäß keinen Hauptwohnsitz haben können. Damit verbleiben für Privatstiftungen lediglich die Herstellerbefreiung (Befreiung für selbst hergestellte Gebäude, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften genutzt wurden), die Steuerbefreiung für bestimmte Enteignungen und Flurbereinigungen sowie die Befreiung für die Abgeltung von Wertminderungen. Zu bedenken ist, dass die Herstellerbefreiung lediglich das Gebäude, nicht jedoch Grund und Boden umfasst.

Grundsätzlich bestehen für Privatstiftungen bei privaten Grundstücksveräußerungen dieselben Steuerbefreiungen wie für natürliche Personen.



Zwischensteuer nur bei Immobilien des Privatvermögens

Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen unterliegen generell der 25%igen Zwischensteuer, welche nach Maßgabe kapitalertragsteuerpflichtiger Zuwendungen unterbleibt bzw. in späteren Jahren wieder gutgeschrieben werden kann. Dies stellt bei kurzfristig realisierten Wertsteigerungen insoweit eine Verbesserung gegenüber der alten Rechtslage dar, als seinerzeit Spekulationsgeschäfte generell mit der regulären, nicht gutschriftsfähigen 25%igen Körperschaftsteuer belastet waren. Erzielen Privatstiftungen jedoch betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (z. B. Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen), kommt aufgrund der Formulierung des Gesetzestextes die reguläre 25%ige Körperschaftsteuer (und nicht die Zwischensteuer) zur Anwendung. In diesem Fall ist die Privatstiftung gegenüber natürlichen Personen benachteiligt, da bei natürlichen Personen mit Ausnahme bestimmter Konstellationen auch eine Immobilienveräußerung aus dem Betriebsvermögen der 25%igen Sondereinkommensteuer unterliegt.

Steuererhebung – Immobilienertragsteuer?

Bei Veräußerungen ab 2013 wird die Steuer grundsätzlich am 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses des Erlöses zweitfolgenden Kalendermonats fällig. Nimmt ein Parteivertreter (Rechtsanwalt oder Notar) eine Grunderwerbsteuer-Selbstberechnung vor, so ist dieser verpflichtet, zusätzlich zur stets verpflichtenden Mitteilung der Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen eine Berechnung der Steuer vorzunehmen und diese Steuer an das Finanzamt zu entrichten (Immobilienertragsteuer). Erfolgt dies nicht, hat in betragsmäßig selber Höhe eine besondere Vorauszahlung zu erfolgen. Mit dem AbgÄG 2012 werden Liegenschaftsveräußerungen durch Privatstiftungen jedoch generell von der Immobilienertragsteuer bzw. besonderen Vorauszahlung ausgenommen. Dies deshalb, da bei Privatstiftungen in jeden Fall eine Aufnahme des Veräußerungsüberschusses in die Körperschaftsteuerjahreserklärung erfolgen muss.

Verluste aus Grundstücksveräußerungen

Entsteht bei einer Grundstücksveräußerung ein Verlust, so kann dieser nur im Rahmen der Körperschaftsteueranlagung mit

Mit dem AbgÄG 2012 werden Liegenschaftsveräußerungen durch Privatstiftungen jedoch generell von der Immobilienertragsteuer bzw. besonderen Vorauszahlung ausgenommen.

positiven Einkünften aus anderen Grundstücksveräußerungen ausgeglichen werden. Ein (verbleibender) Gesamtverlustüberhang aus privaten Grundstücksveräußerungen eines Kalenderjahres ist grundsätzlich weder ausgleichs- noch vortragsfähig. Laut AbgÄG 2012 werden jedoch 50 % des Gesamtverlustüberhangs mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verrechnet. Im Falle von betrieblichen Einkünften aus Grundstücksveräußerungen ist ein Gesamtverlustüberhang sowohl ausgleichs- als auch vortragsfähig.

Fazit

Seit 01.04.2012 unterliegen Immobilienveräußerungen durch Privatstiftungen – analog zu natürlichen Personen – generell der Steuerpflicht. Natürliche Personen unterliegen mit Grundstücksveräußerungen sowohl im Betriebs- als auch im Privatvermögen grundsätzlich einer Besteuerung mit der 25%igen Sondereinkommensteuer. Aus systematischen Gründen wäre auch bei Privatstiftungen eine generelle Belastung mit 25 % Zwischensteuer wünschenswert gewesen. Eine Zwischenbesteuerung erfolgt jedoch nur bei privaten Immobilienveräußerungen, was bei kurzfristiger Realisation von Wertsteigerungen gegenüber der alten Rechtslage vorteilhaft ist. Betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen unterliegen dagegen der regulären 25%igen Körperschaftsteuer und damit im Ergebnis einer Gesamtsteuerbelastung von 43,75 % (25 % Körperschaftsteuer bei Veräußerung und in der Folge 25 % Kapitalertragsteuer bei Zuwendung an Begünstigte), wodurch Privatstiftungen gegenüber natürlichen Personen insoweit benachteiligt sind.

Dr. Christian Wilplinger

“ Die Stiftungserklärung als Schlüsseldokument ”

Die Stiftungserklärung muss für Klarheit über den Stifterwillen und den Stiftungszweck sorgen – besonders auch in Hinblick auf den Generationswechsel. Deshalb sollte die Stiftungserklärung vom Stifter regelmäßig überprüft und allenfalls angepasst werden.

Seit 1993 wurden etwa 3.300 Privatstiftungen im Firmenbuch eingetragen, viele davon mit dem Zweck, Vermögen langfristig und über mehrere Generationen hinweg zusammenzuhalten und Nachfolgenerationen abzusichern. Maßgebliche Rechtsgrundlage der Privatstiftung ist die Stiftungserklärung, welche mit der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft vergleichbar ist. Die Stiftungserklärung besteht zwingend aus einer Stiftungsurkunde und – wenn dies vom Stifter gewünscht wird – einer fakultativen Stiftungszusatzurkunde. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass nicht alle Stiftungserklärungen auf Punkt und Komma umgesetzt und gelebt werden. Vielmehr führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte oft auf Grundlage der Wünsche des Stifters.¹ Das hat damit zu tun, dass Mitglieder des Stiftungsvorstands meist Vertrauenspersonen des Stifters sind.

Mit dem bevorstehenden Generationenwechsel in vielen Privatstiftungen kann sich dies grundlegend ändern. Das wechselseitige Vertrauen zwischen den Begünstigten und dem Stiftungsvorstand ist unter Umständen nicht im selben Ausmaß gegeben, wie es zwischen der Stiftergeneration und den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes der Fall war. Stirbt die Stiftergeneration, könnte ein Machtvakuum entstehen, dem man vorbeugen sollte. Entsprechen die Stiftungserklärungen dann nicht den sich aus der Stiftungspraxis ergebenden Notwendigkeiten, so wird der Bestand der Stiftungen unter Umständen gefährdet sein.

Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass nicht alle Stiftungserklärungen auf Punkt und Komma umgesetzt und gelebt werden.

Es ist daher sehr wichtig, Stiftungserklärungen noch zu Lebzeiten der Stifter (regelmäßig) zu überprüfen und deren Regelungen auf ihre Tauglichkeit zur Sicherstellung eines ausgewogenen

Kräfteverhältnisses zwischen Stiftungsvorstand und Begünstigten zu analysieren.² Solange nämlich die Stifter am Leben sind und sich ein umfassendes Änderungsrecht vorbehalten haben, können diese allenfalls erforderliche Anpassungen jederzeit vornehmen. Fallen die Stifter aber weg, so versteinert die Stiftung. Eine Änderung der Stiftungserklärung ist nach Wegfall des letzten änderungsberechtigten Stifters nur noch gemäß § 33 Abs. 2 PSG möglich. Diese Bestimmung räumt dem Stiftungsvorstand das Recht ein, unter Wahrung des Stiftungszwecks Änderungen der Stiftungserklärung zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vorzunehmen.

1. Zur Auslegung von Stiftungserklärungen

Die Notwendigkeit klar formulierter Regelungen in der Stiftungserklärung ergibt sich bereits aus der Rechtsprechung des OGH.³ Hier lässt sich zunehmend eine Tendenz zur objektiven Auslegung der Stiftungserklärungen feststellen. Der OGH geht unter Hinweis auf die Auslegung von Gesellschaftsverträgen davon aus, dass die korporativen bzw. organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stiftungserklärung objektiv (normativ) nach Wortlaut und Zweck in ihrem systematischen Zusammenhang auszulegen sind.⁴ Die subjektive Parteienabsicht ist hingegen für diese Bestimmungen kein Kriterium. An dieser Judikaturlinie des OGH wird in der Lehre vor allem kritisiert, dass bei der Privatstiftung, anders als bei Kapitalgesellschaften, eine strikte Unterscheidung zwischen organisationsrechtlichen und vermögensrechtlichen Regelungen nur schwer möglich sei.⁵ Zu den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stiftungserklärung gehören insbesondere die Regelungen über die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie Änderungs- und Widerrufsrechte eines Stifters.

Bei der Formulierung von Stiftungserklärungen ist aufgrund dieser Rechtsprechung in besonderem Maße darauf zu achten, dass der Wille des Stifters durch entsprechende Ausgestaltung der korporativen Regelungen zum Ausdruck gebracht und dadurch auch nachhaltig abgesichert wird.

2. Konkrete Regelungen im Hinblick auf den Generationenwechsel

2.1 Stiftungszweck als Leitlinie für den Stiftungsvorstand

Der Stiftungszweck ist neben den Regelungen über die Begünstigten das Kernstück der Stiftung und steckt den Umfang der Befugnisse des Stiftungsvorstands ab. Der Stiftungszweck ist so konkret zu umschreiben, dass er Richtschnur für das Handeln des Stiftungsvorstands ist. In der Praxis zeigt sich oft, dass die Stiftungserklärung die tatsächlichen Umstände nicht entsprechend widerspiegelt und der Stiftungszweck zu vage formuliert ist, um eine konkrete Richtschnur für das Handeln des Stiftungsvorstands darzustellen. Im Einzelfall sollte der Stiftungszweck auch um Regelungen zur Nutzung, Verwaltung und Verwertung des Stiftungsvermögens ergänzt werden, um diesen zu

**Eine Änderung der Stiftungserklärung ist nach Wegfall des letzten
änderungsberechtigten Stifters nur
noch gemäß § 33 Abs. 2 PSG möglich.**

konkretisieren. Die besondere praktische Schwierigkeit bei der Formulierung des Stiftungszweckes – auch im Hinblick auf die Nachfolgenerationen – ist, eine Balance zwischen möglichst präzisen Vorgaben für den Stiftungsvorstand und einer dennoch notwendigen Flexibilität zu erreichen. Hierbei kann es sich auch empfehlen, dem Stiftungsvorstand mittels Richtlinien oder einer Geschäftsordnung Handlungsanleitungen vorzugeben.

Folgende Fragen im Zusammenhang mit der Formulierung des Stiftungszweckes sind beispielsweise zu stellen:

- Ist der Stiftungszweck so ausformuliert, dass er die Wünsche des Stifters – auch für die Zeit nach seinem Tod – bestmöglich widerspiegelt?
- Gibt der Stiftungszweck eine konkrete Richtlinie für die Handlungen des Stiftungsvorstands? Ist beispielsweise vorgesehen, wie (risikofreudig; risikoavers) der Stiftungsvorstand die Mittel der Stiftung veranlagen soll?
- Berücksichtigt der Stiftungszweck die Art des Vermögens, sodass der Stiftungsvorstand, etwa bei der Ausübung von Gesellschafterrechten, ausreichend Flexibilität hat?



2.2 Begünstigtenrechte

Den Begünstigten einer Privatstiftung stehen von Gesetzes wegen nur wenige Rechte zu. Von praktischer Bedeutung ist im Wesentlichen nur das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 30 PSG, wonach die Begünstigten Auskunft über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Einsicht in die Stiftungserklärung, den Jahresabschluss, Lage- und Prüfbericht des Stiftungsprüfers sowie in die Bücher verlangen können. Nach der Grundkonzeption des PSG haben die Begünstigten hingegen nicht das Recht auf Bestellung oder Abberufung von Stiftungsorganen oder Einleitung einer Sonderprüfung gemäß § 31 PSG. Ihnen bleibt hier nur die Möglichkeit, eine Abberufung des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund bei Gericht zu beantragen (§ 27 Abs. 2 PSG). Dem Stifter, der sich oft wesentliche Einflussrechte auf die Verwaltung der Stiftung vorbehalten hat, ist in der Regel nicht bewusst, dass der nächsten Begünstigtengeneration mangels entsprechender Regelungen in der Stiftungserklärung diese Rechte von Gesetzes wegen nicht zukommen.

Dem Stifter steht es aber grundsätzlich frei, den Begünstigten, allenfalls auch nur für die Zeit nach seinem Ableben, eine gewichtigere Rolle in der Privatstiftung einzuräumen. Diese weitergehenden Rechte müssen jedoch rechtzeitig, d. h. zu Lebzeiten des änderungsberechtigten Stifters, in der Stiftungserklärung verankert werden. Die Gestaltungsvarianten sind vielfältig und reichen vom Recht zur Bestellung und/oder Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, der Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis hin zu bestimmten Mitwirkungsrechten an Geschäftsführungsmaßnahmen des Stiftungsvorstandes, etwa durch Einräumung von Zustimmungs- oder Vetorechten.

In der Stiftungspraxis werden den Begünstigten diese Rechte meist über die Mitgliedschaft in einem weiteren Organ im Sinne des § 14 Abs. 2 PSG – in der Praxis meist als Beirat bezeichnet – eingeräumt. Ein (Familien-)Beirat hat in der Regel die Zielsetzung, den Stiftern und ihren Familienangehörigen die Möglichkeit einer Einflussnahme bzw. Kontrolle des Stiftungsgeschehens zu eröffnen. Nachdem die sogenannte „Beiratsentscheidung“ des OGH (6 Ob 42/09h) im Jahre 2009 für eine gewisse Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Besetzung und Aufgabenzuteilung solcher Organe sorgte, wurde durch eine Gesetzesnovelle im Jahre 2010 wieder mehr Rechtssicherheit geschaffen. Jedenfalls ist bei der Formulierung der Begünstig-

tenrechte darauf zu achten, zur Vermeidung von Konfliktsituationen ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Begünstigten und dem Stiftungsvorstand herzustellen. Die Einräumung von Rechten an die Begünstigten ist nicht nur für eine ausgewogene Kontrollstruktur zu empfehlen, sondern kann darüber hinaus die Begünstigten zu einer stärkeren Identifikation mit dem Rechts-träger Stiftung motivieren.

Dem Stifter steht es aber grundsätzlich frei, den Begünstigten, allenfalls auch nur für die Zeit nach seinem Ableben, eine gewichtigere Rolle in der Privatstiftung einzuräumen.

Folgende Fragen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Begünstigtenrechte sind beispielsweise zu stellen:

- Inwieweit sollen die Begünstigten auf die Privatstiftung Einfluss nehmen können?
- Besteht eine angemessene Kontrolle des Stiftungsvorstandes auch nach dem Tod des Stifters?
- Soll ein Beirat (oder ein ähnliches Gremium) als zusätzliches Organ vorgesehen werden, insbesondere um die Interessen der Begünstigten nach dem Ableben des Stifters zu wahren?
- Welche sonstigen Rechte (Zustimmungsrechte, Informationsrechte, Recht der Bestellung/Abberufung des Stiftungsvorstandes) sollen dem Beirat eingeräumt werden? Ist sichergestellt, dass der Stiftungsvorstand nicht zum bloßen Vollzugsorgan degradiert wird?

Ist die Stellung der Begünstigten in Zukunft abgesichert?

2.3 Konfliktlösungsmechanismen

Gerade für Familienstiftungen ist eine Verquickung von wirtschaftlichen und privaten Interessen kennzeichnend. Dies birgt naturgemäß ein gewisses Konfliktpotenzial. Daher sollte

für mögliche Konfliktsituationen zwischen den verschiedenen Begünstigtenstämmen einerseits und den Begünstigten und dem Stiftungsvorstand andererseits bereits in der Stiftungserklärung Vorsorge getroffen werden. Dazu empfiehlt sich etwa die Aufnahme einer Schiedsklausel in die Stiftungserklärung, durch welche die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts begründet wird.⁶

Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehrere Vorteile, wie beispielsweise eine parteiautonome Verfahrensgestaltung, eine schnelle Erledigung strittiger Fragen durch fachlich im Stiftungsrecht versierte Experten und die Wahrung des Geheimhaltungsinteresses der Beteiligten. Während einige Fragen im Zusammenhang mit Schiedsklauseln in Stiftungserklärungen aufgrund der in jüngerer Vergangenheit vermehrten literarischen Beachtung weitgehend geklärt scheinen, sind dennoch einige Fragen strittig.⁷

Folgende Fragen im Zusammenhang mit Schiedsklauseln in Stiftungserklärungen sind sohin beispielsweise zu stellen:

- Ist die Aufnahme einer Schiedsklausel gewollt, wenn ja, für welche Art von Streitigkeiten?
- Welche Vor- bzw. Nachteile bietet das Schiedsverfahren gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit?
- Auswahl des Schiedsrichters?
- Auswahl einer geeigneten Schiedsordnung?

Im Hinblick auf den bevorstehenden Generationenwechsel in vielen Privatstiftungen gilt es, die Stiftungserklärung bereits zu Lebzeiten des Erststifters an die Nachfolgeneration und deren Rechte anzupassen.





Fazit

Die regelmäßige Überprüfung der Stiftungserklärung, dahingehend ob die Regelungen den Stifterwillen und den vom Stifter gewünschten Stiftungszweck auch nachhaltig umsetzen, ist jedenfalls zu empfehlen und erscheint auch zur Absicherung der Stiftungen für die Zukunft notwendig. Vielen Stiftern ist nicht bewusst, dass die gelebte Stiftungspraxis nicht immer den Bestimmungen der Stiftungserklärung entspricht und insbesondere den Begünstigten nach dem Tod des Stifters oft nicht dieselben Rechte zukommen wie den Stiftern selbst. Möchte der Stifter aber eine entsprechende Einbindung der nächsten Generation erreichen und die bewährte und gelebte Stiftungspraxis auch erhalten, so ist eine Anpassung der Stiftungserklärung oft unumgänglich.

Bei der Formulierung von Stiftungserklärungen ist aufgrund der Rechtsprechung des OGH zur Auslegung von Stiftungserklä-

rungen in besonderem Maße darauf zu achten, dass der Wille des Stifters durch entsprechende Ausgestaltung der korporativen Regelungen zum Ausdruck gebracht wird und ihm dadurch Beachtlichkeit verschafft wird.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Generationenwechsel in vielen Privatstiftungen gilt es, die Stiftungserklärung bereits zu Lebzeiten des Erststifters an die Nachfolgeneration und deren Rechte anzupassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes oft um Vertrauenspersonen des Erststifters handelt. Diese Vertrauensbasis ist unter Umständen im Verhältnis zu der Begünstigtengeneration nicht im selben Ausmaß gegeben. Angesichts des Generationenwechsels in der Stiftung ist daher in besonderem Maße darauf Rücksicht zu nehmen, ein Gleichgewicht zwischen Stiftungsorganen und Begünstigten herzustellen.

DDr. Katharina Müller/Dr. Martin Melzer, LL.M.

¹ Auf die Frage, inwieweit dies haftungsrechtliche Konsequenzen für den Stiftungsvorstand haben kann, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

² Siehe hierzu jüngst Müller/Melzer, Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung, JEV 2012, 91 ff; sowie Müller, Praktische Fragen und Gestaltungsüberlegungen zur Privatstiftung, in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010), [799] 806 ff.

³ Siehe etwa jüngst OGH 11.05.2011, 7 Ob 5/11 b.

⁴ Vgl. hierzu Foglar-Deinhardstein/Molitoris, Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde – eine komplexe Beziehung, PSR 2012 6 f.

⁵ Siehe zuletzt Kalss/Zwirschmayr, Anmerkungen zu OGH 11.05.2011, 7 Ob 5/11b, PSR 2011, 182 f.

⁶ Zur Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten vgl. etwa Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg.), Schiedsverfahrensrecht I, (2011) Rz 3/356 ff; Kodek, in Grünwald/Zollner/Schummer (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis – Festschrift für Waldemar Jud (2012), 351 ff; Horvath, Streitschlichtungsmechanismen in der Stiftung – Überlegungen zur Schiedsgerichtsbarkeit, Kathrein & Co-Stiftungsletter, Ausgabe 8 (2006), 9 ff; derselbe, Entstehung, Prävention und außergerichtliche Schlichtung stiftungsrechtlicher Konflikte, ZUS 2012, 68 ff; Nueber, Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten, PSR 2012, 10 ff.

⁷ An dieser Stelle ist etwa auf die Frage der Bindungswirkung der Schiedsvereinbarung gegenüber den Beteiligten und die Frage der Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten über die Abberufung des Stiftungsvorstandes hinzuweisen.

“ Der Blick von oben als Basis für Entscheidungen: Vermögensstrukturanalyse und Liquiditätsplanung ”

Eine umfassende Betrachtung der Vermögensstruktur und eine professionelle Liquiditätsplanung helfen Stiftungsvorständen beim Vermögensmanagement im Sinne des Stiftungszwecks.

Die österreichische Privatstiftung bietet eine sehr gute Möglichkeit, Vermögen über Generationen zusammenzuhalten. Mit einer Privatstiftung kann die Versorgung von Hinterbliebenen über einen sehr langen Zeitraum hinweg geregelt werden. Wenn kontinuierliche Auszahlungen erfolgen sollen, kommt der Liquiditätsplanung innerhalb der Stiftung eine entscheidende Rolle zu. Ebenso ist die Vermögensstruktur innerhalb der Stiftung ein wesentliches Merkmal, da potenzielle Risiken ausreichend diversifiziert werden sollten. Das Zusammenwirken von Vermögensveranlagung und Liquiditätsplanung ist eine Aufgabe, welche primär durch die Stiftungsvorstände wahrgenommen wird. Wird das Vermögensmanagement nicht gesamthaft an einen externen Partner delegiert, bedeutet dies aber auch einen großen Zeit- und Planungsaufwand. Vermögensstrukturanalyse und Liquiditätsplanung sind damit

wertvolle Entscheidungsgrundlagen für Stiftungsvorstände, um die Ziele der Stiftung professionell umsetzen zu können. Die Schoellerbank bietet dabei professionelle Unterstützung.

Vermögensstrukturanalyse – erst eine gesamthafte Betrachtung ermöglicht ein zielgerichtetes Agieren

Die Analyse der Vermögensstruktur kann primär in Form einer geeigneten Vermögensbilanz dargelegt werden. Dabei werden bestehende Vermögenswerte nach Gesichtspunkten der Fungibilität dargestellt und mit bestehenden Verbindlichkeiten in Relation gestellt. Wird die Vermögensstruktur in einer gesamthaften Form und in einer Detailbetrachtung dargestellt, ermöglicht das ein zielgerichtetes Agieren in Bezug auf Vermögensdiversifikation.

Bezeichnung	Anteil	EUR	Bezeichnung	Anteil	EUR
Aktiva	100 %	14.519.050	Passiva	100 %	14.519.050
A Geldwerte	1,2 %	175.000	A Darlehen	17,6 %	2.549.180
Girokonten		25.000	Immobilien		2.549.180
Festgelder		150.000			
B Wertpapiervermögen	38,2 %	5.544.050			
Geldmarktfonds		0			
Aktien		851.280			
Renten		4.692.770			
Offene Immobilienfonds		0			
Strukturierte Produkte		0			
Sonstige Wertpapiere		0			
C Immobilien	43,4 %	6.300.000	B Sonstige Verbindlichkeiten	0,0 %	0
Grundstücke		0			
Vermietete Immobilien		6.300.000			
Geschlossene Immobilienfonds		0			
D Beteiligungen	17,2 %	2.500.000	C Eigenkapital	82,4 %	11.969.870
Unternehmensbeteiligungen		2.500.000			
Geschlossene Fonds		0			
F Sonstiges Vermögen	0,0 %	0			

Beispielhafte Vermögensbilanz einer Privatstiftung

Markt & Umfeld

Da aus den bestehenden Vermögenswerten auch Erträge fließen und bei aushaftenden Finanzierungen Zins-/Tilgungszahlungen zu leisten sind, ist die Vermögensstruktur auch maßgeblich für die Liquiditätssituation verantwortlich. Hierbei kommt es zu einer engen Vernetzung der Themenbereiche Vermögen und Liquidität, die es zu berücksichtigen gilt.

Vermögensübersicht

Aktiva	Wert in EUR	in %
Liquides Vermögen	175.000	1,2 %
Liquiditätskonto	25.000	0,2 %
Festgelder	150.000	1,0 %
Wertpapiere	5.544.050	38,2 %
Aktien	851.280	5,9 %
Anleihen	4.692.770	32,3 %
Strukturierte Produkte	0	0,0 %
Sonstige Wertpapiere	0	0,0 %
Immobilien	6.300.000	43,4 %
Grundstücke	0	0,0 %
Zinshaus Wien	3.500.000	24,1 %
Zinshaus Linz	2.300.000	15,8 %

Mietwo	Einnahmen	Wert in EUR	in %
Beteili	Einnahmen aus	154.450	38,2 %
Unterne	Kapitalvermögen		
Vermö	Zinseinnahmen	151.650	37,5 %
	Einnahmen aus Dividenden	2.800	0,7 %
	Einnahmen aus Veräußerung Wertpapiere	0	0,0 %
	Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung	175.000	43,3 %
	Mieteinnahmen Zinshäuser	140.000	34,6 %
	Mieteinnahmen Wohnungen	35.000	8,7 %
	Einnahmen aus Beteiligungen	75.000	18,5 %
	Ausschüttung aus Beteiligungen	75.000	18,5 %
	Summe Einnahmen	EUR 404.450	

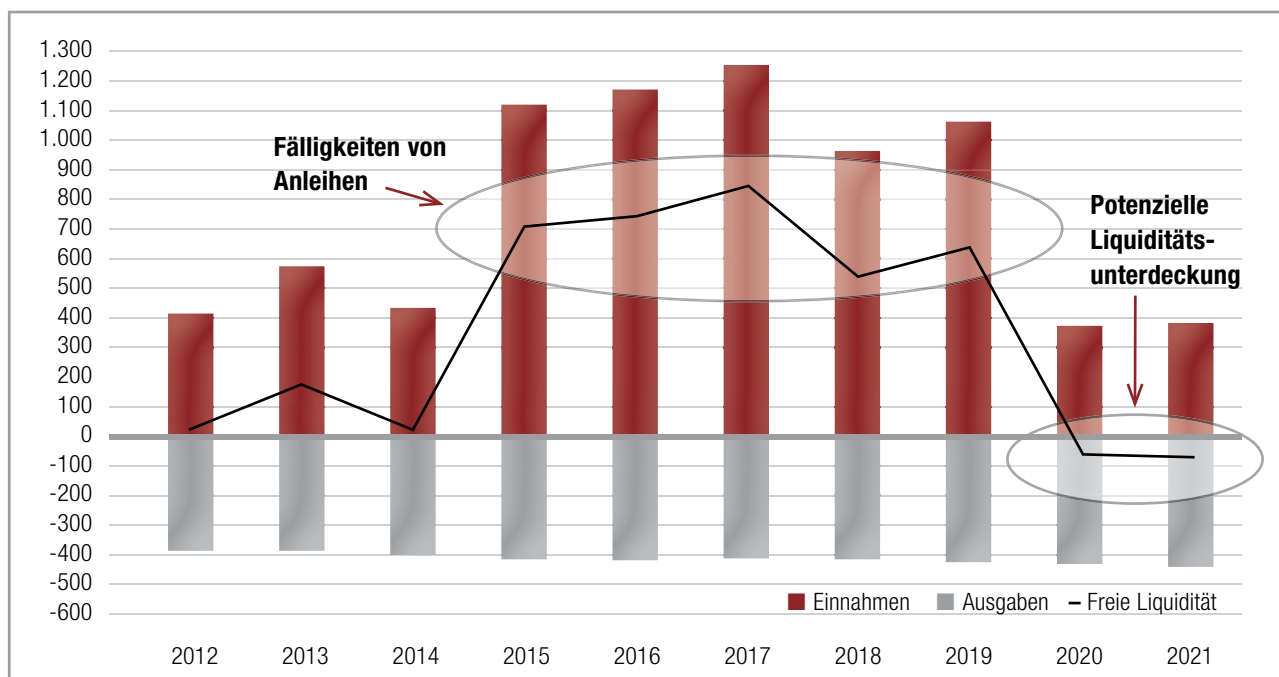
Beispielhafte Vernetzung der Vermögensstruktur und Liquiditätserfordernis

Da vielfach Zahlungserfordernisse der Privatstiftung gegeben sind, ist die Liquiditätssteuerung der Privatstiftung eine zentrale Aufgabe der Stiftungsvorstände. Immerhin gilt es, ausreichend freie Mittel für Zahlungen (z. B. Auszahlungen für Begünstigte, laufende Kosten) vorzuhalten und unkontrollierte Vermögensentnahmen durch Veräußerungen zu vermeiden.

Eine professionelle Liquiditätsplanung für eine Stiftung berücksichtigt die Wechselwirkungen aus Vermögensveranlagung und Liquiditätserfordernis und bietet eine fundierte Planungsgrundlage.

Liquiditätsplan

Ausgaben	Wert in EUR	in %
Ausgaben Stiftung	23.000	6,0 %
Verwaltungskosten Stiftung	15.000	3,9 %
Vergütung Stiftungsprüfer	8.000	2,1 %
Ausgaben Immobilien	222.500	58,0 %
Ausgaben Betriebskosten	17.500	4,6 %
Ausgaben Zinsen	62.850	16,4 %
Ausgaben Tilgung	142.150	37,1 %
Steuerzahlung	64.620	16,8 %
Auszahlung an Begünstigte	73.440	19,1 %
Summe Ausgaben	EUR 383.560	
Liquiditätsüberschuss im aktuellen Jahr	EUR 20.890	



Beispielhafte Liquiditätsentwicklung der Privatstiftung

Der Liquiditätsplan als Grundlage für eine zielgerichtete Ausschüttungspolitik

Eine professionelle Liquiditätsplanung für eine Stiftung berücksichtigt die Wechselwirkungen aus Vermögensveranlagung und Liquiditätserfordernis und bietet eine fundierte Planungsgrundlage. Dass im Rahmen einer Vorausschau über die nächsten Jahre eine Zukunftsentwicklung dargelegt werden kann, ist ein erheblicher Vorteil im Stiftungsmanagement. In solch einer Liquiditätsplanung können aktuelle und künftige Zuflüsse (aus Zinsen/Dividenden, Mieteinnahmen, Ausschüttungen aus Beteiligungen, etc.) den bevorstehenden Zahlungen Jahr für Jahr gegenübergestellt werden. Im Ergebnis ist dadurch erkennbar, welcher weitere Veranlagungsbedarf in den folgenden Jahren besteht oder ob die Vermögensstruktur in Hinblick auf erforderliche Zahlungsverpflichtungen umgestellt werden sollte. Ein Liquiditätsplan ist daher als Steuerungsinstrument in jeder Privatstiftung zu empfehlen.

Wie das dargelegte Beispiel einer Liquiditätsentwicklung zeigt, können so Phasen mit einer potenziellen Liquiditätsunterde-

ckung erkannt und vorausschauend vermieden werden. Sei es, dass die Veranlagungsstruktur durch Fälligkeitensteuerung verändert wird oder der Veranlagungsfokus auf höhere Erträge gerichtet wird. All diese Möglichkeiten bietet eine professionelle und fundierte Betrachtung der Vermögensstruktur inklusive einer umfassenden Liquiditätsplanung. Dass im Zuge der detaillierten Vermögensbetrachtung der Privatstiftung auch der Wertpapierbereich in Form einer Wertpapierstrukturanalyse beurteilt werden kann, ist zudem ein Vorteil des ganzheitlichen Betrachtungsansatzes.

Fazit:

Für jeden Stiftungsvorstand bieten eine umfassende Betrachtung der Vermögensstruktur (inklusive einer Wertpapierstrukturanalyse) sowie eine professionelle Liquiditätsplanung wesentliche Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung des Stiftungszwecks. In Form von Hochrechnungen können frühzeitig eventuell bestehende Liquiditätsengpässe erkannt und ein unkontrolliertes Abschichten von Vermögenswerten vermieden werden.

Mag. (FH) Norbert Prenner, CFP®, CFEP®, EFA®

“ 20 Jahre Erfahrung in einem Fonds: Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio ”

Für Stiftungen, die von der seit zwei Jahrzehnten bewährten Vermögensverwaltungsstrategie der Schoellerbank profitieren möchten, ist der neue Aktienfonds PREMIUM Global Portfolio interessant.

Die Schoellerbank feiert heuer das 20-Jahr-Jubiläum ihrer Vermögensverwaltung. In diesem Zeitraum wurden die Portfolios der Kunden erfolgreich durch mehrere schwierige Krisenjahre gesteuert. Auch Vermögensverwaltungsmandate, die einen großen Teil in Aktien erlauben, erreichten in den vergangenen Jahren neue Höchststände¹. Trotzdem blieben reine Aktieninvestments, die entsprechend großen Schwankungen unterworfen sind, unter den Höchstständen des Jahres 2000.²

Die meisten österreichischen Privatstiftungen, die sich in der Tradition langfristiger und wertstabiler Anlage sehen, sind beim Thema Aktien daher immer vorsichtig. Die zurzeit sehr niedrigen Zinsen lassen Anleiheinvestitionen aber auch nicht als wertstabil – in Sinne von kaufkrafterhaltend – erscheinen. Das Heil aus dieser Not suchen nun viele in Anleihen von Emittenten schlechter Bonität wie z. B. Staaten aus der Euro-Peripherie und „anderen“ Emerging Markets. Auch Anleihen kaum marktgängiger Unternehmen – man nennt sie euphemistisch Mittelstandsanleihen – versprechen eine Rendite über der Inflationsrate. Und letztendlich entscheiden sich nicht wenige für Immobilien als die vermeintlich wertstabilste Form der langfristigen Vermögensanlage.

Aktien als langfristig wertstabile Investition

Wie klug es ist, auf die genannten Assetklassen zu bauen, sei dahingestellt. Wir wollen eine Lanze für Aktien brechen. Sofern ein paar Regeln beachtet werden, sind sie eine langfristig wertstabile Investition. Die erste Regel ist, dass eine „gute“ Aktie nur von einem „guten“ Unternehmen kommt. Hat das Unternehmen langfristige Wettbewerbsvorteile, die es auch verteidigen kann? Ist das Management erfahren und wie gesund sehen eigentlich die Bilanzen aus? Das Schoellerbank

Sofern ein paar Regeln beachtet werden, sind Aktien eine langfristig wertstabile Investition.

AktienRating geht auf diese und noch weitere Fragen ein und gelangt so zu einer Beurteilung, ob eine Investition in dieses Unternehmen grundsätzlich in Frage kommt.

Erfahrene Investoren sind geduldige Menschen

Die zweite Regel liegt auf der Hand: Zu welchem Preis soll ich die Aktie kaufen? Die Aktie eines „guten“ Unternehmens kann ja sehr teuer sein. Unternehmensbewertung ist auch im Jahr 2012 noch immer eher eine Kunst als eine Wissenschaft. Den richtigen Zeitpunkt zu finden bzw. den richtigen Kurs zu ergattern, verlangt oft eine Menge Geduld. Dennoch gibt es Marktzyklen und außergewöhnliche Ereignisse, die man nutzen kann, um eine Position in einem guten Unternehmen zu einem günstigen Preis aufzubauen. Erfolgreiche Investoren sind geduldige Menschen: Sie warten auf den richtigen Zeitpunkt und lassen einer einmal eingegangenen Position Zeit sich zu entwickeln.

Für die Suche nach dem richtigen Zeitpunkt haben sich Stimmungsindikatoren in der Vergangenheit bewährt. Das Konzept beruht auf der Einsicht, dass die große Masse der Marktteilnehmer nie richtig liegt. Je weiter verbreitet und unwidersprochen eine Meinung ist, umso eher ist sie falsch. Eine übertrieben positive oder negative Erwartungshaltung ist oft ein Anzeichen dafür, dass ein Umschwung bevorsteht. Der Punkt extremster Einseitigkeit der vorherrschenden Meinung, sei es Euphorie oder Panik, ist meist auch der Punkt, an dem die Welle bricht bzw. die Talsohle durchschritten ist.

Attraktiv für Stiftungen

Mitte 2012 hat die Schoellerbank ihre seit 20 Jahren bewährte Investmentphilosophie in Fonds-Form gegossen. Der neu aufgelegte Fonds Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio bietet sich für Stiftungen an, die unsere Vermögensverwaltungsstrategie auf einfache Weise implementieren möchten. Der Fonds investiert zwischen 50 und 100 Prozent seines Vermögens in Aktien. Um eine maximale Aktienquote von beispielsweise 30

Prozent zu realisieren, investiert man also 30 Prozent des Vermögens in den Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio (Mindestanlage EUR 1 Million) und überlässt damit der Schoellerbank die Aktienselektion und Steuerung der Aktienquote, die sich somit definitionsgemäß zwischen 15 und 30 Prozent bewegt.

Die 20-jährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung fließt voll in den Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio Fonds ein. Die Steuerung der Aktienquote erfolgt analog der Gewichtung in unseren Vermögensverwaltungsmandaten. Der Teil des Portfolios, der nicht in Aktien investiert ist, wird neben dem Geldmarkt über Anlageklassen wie konventionelle und inflationsgeschützte Anleihen oder auch Fremdwährungsanleihen gestreut.

Die Vorteile einer Fondshülle für den Investor:

- Sämtliche Buchungen auf Einzeltitelebene entfallen, wodurch der Buchungsaufwand in der Stiftung gemindert ist.
- Dies geht aber keineswegs zu Lasten der Transparenz, denn die Anteilinhaber werden monatlich über alle Positionen und Bewegungen informiert.

**Der neu aufgelegte Fonds
Schoellerbank PREMIUM Global
Portfolio bietet sich für Stiftungen
an, die unsere Vermögens-
verwaltungsstrategie auf einfache
Weise implementieren möchten.**

- Innerhalb des Fonds erfolgt ein automatischer Verlustausgleich, wodurch die Steuerbelastung für den Anleger tendenziell geringer ist.
- Zudem ist ein steuerlicher Verlustvortrag möglich.

Der Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio Fonds ist Anfang Juli 2012 erfolgreich gestartet. Der Fonds ist mit seinem fairen Gebührenmodell eine attraktive Lösung für die Werterhaltungsziele von Stiftungen.

Mag. (FH) Jakob Frauenschuh, CFA, CIPM

¹ Performanceergebnisse der Vergangenheit sollten zu Ihrer Information dienen, lassen jedoch keine Rückschlüsse auf künftige Entwicklungen zu.

² Der MSCI Welt Aktienindex inklusive Nettodividenden in Euro gerechnet liegt unter dem Stand von Ende März 2000. Quelle: Bloomberg



“ Ein kleiner, aber feiner Rahmen: Expertenforum zur Stiftungsveranlagung ”

„Veranlagung und Liquiditätssteuerung von Privatstiftungen“ lautete das Thema eines Expertenforums, zu dem die Schoellerbank Klagenfurt kürzlich stiftungsaffine Kunden geladen hatte.

Die Veranstaltung war ein idealer Rahmen, um in kleinem Kreis über wichtige Themen rund um Stiftungen zu diskutieren. Mag. Helmut Siegler, Leitender Direktor Family Office der Schoellerbank, gab in seinem Vortrag einen guten Überblick über Fragen der Liquiditätssteuerung. Robert Karas, Leiter des Asset Managements der Schoellerbank, stellte anschließend den neuen Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio als interessante und effiziente Möglichkeit der Veranlagung von Stiftungsvermögen vor. Christian Ulbricht, Direktor der Schoellerbank Klagenfurt, erzählt im Interview über die Intention des Expertenforums und Fragen, die die Gäste bewegten:



Christian Ulbricht, Direktor der Schoellerbank Klagenfurt, spricht im Interview über das Expertenforum.

Welche Fragen standen beim Expertenforum im Mittelpunkt der Diskussion?

Angesichts der aktuellen Marktsituation interessierten sich die Gäste sehr stark für Veranlagungslösungen, die das Kapital erhalten und eine befriedigende Rendite ermöglichen. Der Abend widmete sich dem Thema „Veranlagung und Liquiditätssteuerung von Privatstiftungen“.

Welche Aspekte sind bei Veranlagungen in Privatstiftungen besonders zu beachten?

Stiftungen haben einen Stiftungszweck, der erfüllt werden muss. Dieser erfordert meist bestimmte Ausschüttungen, die über die Veranlagung erwirtschaftet werden sollten. Bei Stiftungen steht üblicherweise eine eher konservative Anlage im Vordergrund. Die Herausforderung liegt auch darin, einen langfristigen Kapitalerhalt sicherzustellen. Dabei kommt Substanzwerten wie beispielsweise Aktien eine wesentliche Rolle zu.

Zu welchen Veranlagungen raten Sie Stiftungsvorständen angesichts der schwierigen Situation an den Finanzmärkten derzeit häufig?

Den Ausgangspunkt für die Strukturierung eines Privatstiftungsvermögens bildet immer der vorgegebene Stiftungszweck. Daher ist eine allgemeine Empfehlung nicht sinnvoll. Generell steht bei Stiftungen sehr oft der Aspekt des langfristigen Kapital- und Vermögenserhalts im Vordergrund. Dieser Anforderung kann ein Geldmarktinvestment alleine derzeit nicht gerecht werden. Hier ist eine Portfolioergänzung mittels Fremdwährungsanleihen, Aktien oder preisadäquaten Immobilien jedenfalls zu diskutieren.

Bei der Veranstaltung wurde auch der Schoellerbank PREMIUM Global Portfolio präsentiert. In welche Themen und Branchen veranlagt dieser Fonds?

Der PREMIUM Global Portfolio ist eine Aktienveranlagung, die speziell für größere Vermögen konzipiert wurde. Die Mindest-

Abhängig vom Stiftungszweck sind Aktien zum langfristigen Werterhalt jedenfalls zu überlegen.

veranlagungssumme beträgt eine Million Euro. Man investiert über eine Fondslösung in Aktien, die gemäß dem Schoellerbank Grundsatz „Investieren statt Spekulieren“ unserem hohen Qualitätsanspruch genügen müssen. Der Fonds investiert je nach Marktlage zwischen 50 und 100 Prozent in nach strengen Kriterien ausgewählte Aktien. Derzeit enthält er 90 Prozent Aktien, weil wir diese auf Grund der aktuellen Marktlage übergewichtet.

Welche Vorteile bietet der PREMIUM Global Portfolio?

Für den Stiftungsvorstand bedeutet dieser Fonds eine hohe Übersichtlichkeit. An Stelle einer Vielzahl von Aktien hält die Stiftung nur ein Wertpapier. Das reduziert den Aufwand. Die

Kunden werden monatlich über die Entwicklung und die aktuelle Veranlagung des Fonds informiert und haben damit einen guten Einblick in die Wertentwicklung.

Wie kommt das Expertenforum bei den Kunden an?

Die Kunden sind sehr interessiert und schätzen den Austausch mit den Fachleuten. Wir können damit das umfassende Know-how der Schoellerbank und unsere Arbeitsweise präsentieren.

Wie oft gibt es vergleichbare Expertenforen und wie heben sie sich von anderen Veranstaltungen der Schoellerbank ab?

Die Veranstaltung war das dritte Expertenforum in Klagenfurt und das erste zum Thema Stiftung. Das Besondere ist der kleine und intime Kreis von maximal 20 bis 30 Personen. Dadurch kann man sehr gut auf konkrete Fragen der Gäste eingehen, das Expertenforum hat für diese einen echten Mehrwert.



Die Schoellerbank lädt bei den Expertenforen ihre Gäste an den Standort Klagenfurt.



Ziehen